

**Die Grundrechtssituation im wiedervereinigten Deutschland**  
Europäische Verfassung als Ziel im Vereinigten Europa

EUROPA



## Grundrechtsschutz nach der Wiedervereinigung und Ausblick auf europäische Grundrechte

### Deutschland nach der Wiedervereinigung

Der Prozeß der Wiedervereinigung Deutschlands fand ohne neue Verfassunggebung auf Bundesebene statt. Vielmehr wurde das Grundgesetz seit 1990 nur punktuell verändert. Dennoch war die Verfassungsentwicklung in der Bundesrepublik keine ruhige, beschauliche. So wurde noch vor der Wiedervereinigung mit dem Entwurf des Zentralen Runden Tisches vom April 1990 für eine neue Verfassung der DDR der Versuch einer Verfassunggebung unternommen. In den Artikeln 1-40 enthielt der Verfassungsentwurf einen umfangreichen Katalog der Menschen- und Bürgerrechte. Er ist das Vermächtnis der Wende in der DDR, gedacht auch als Beitrag für die seinerzeit erwartete gesamtdeutsche Verfassungsdiskussion. Im Juni 1991 trat das Kuratorium für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder mit einem Entwurf einer Verfassung für Deutschland hervor. Auch dieser hatte sich die Ausweitung und Aktualisierung von Grundrechten zur Aufgabe gemacht. Zahlreiche weitere politische Gruppen traten mit der Forderung nach einer neuen gesamtdeutschen Verfassung oder zumindest nach grundlegenden Verfassungsänderungen auf den Plan. Zur Umsetzung kamen diese Bestrebungen allesamt nicht; die Weichen waren mit dem Staatsvertrag über die Währungsunion vom 18. Mai 1990 früh in Richtung Bewahrung des Grundgesetzes gestellt. Dennoch erreichte die Bewegung auch die praktische Politik. Bundestag und Bundesrat nahmen sich gemäß Artikel 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 der Frage zumindest einer Verfassungsänderung an und setzten die Gemeinsame Verfassungskommission ein. Auf ihre Empfehlung geht im Grundrechtsbereich die Ergänzung des Gleichberechtigungssatzes um eine Frauenförderklausel zurück. Insgesamt ergingen seit Inkrafttreten des Einigungsvertrages zehn Gesetze zur Änderung des Grundgesetzes.

Blieb es im Rahmen und nach der Wiedervereinigung auf Bundesebene bei nur punktuellen Verfassungsänderungen, erlebten demgegenüber die ostdeutschen Bundesländer einen Prozeß der Verfassunggebung. Sie berieten und beschlossen neue Landesverfassungen. Diese geben in zahlreichen Artikeln dem Selbstbewußtsein der durch sie verfaßten Länder Ausdruck. Sie zeugen vom Willen, in die bundesdeutsche Verfassungsentwicklung, etwa durch die Betonung auch der sozialen Rechte und



Der Anfang der Vereinigung Europas – Wirtschaftsgemeinschaft: Der gemeinsame europäische Markt für Kohle und Eisenerz wird am 10. Februar 1953 eröffnet – ein Zug mit einer Ladung Steinkohle überquert die französisch-luxemburgische Grenze  
BA

Staatsziele, eigene Impulse einzubringen. Bleibt so zum einen zu konstatieren, daß sich die Verfassunggebung auf die Länder beschränkte, während auf Bundesebene die – durch den Beitritt nicht wesentlich veränderten – demokratisch legitimierten Mehrheiten sie nicht hergaben, so ist es doch zum anderen angesichts der ausgreifenden Grundrechtsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und allgemein des Konsenses über das Grundgesetz, auch nach dem Beitritt der DDR zu seinem Gel-



Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in der EU:  
Ein typisches Dorf nahe dem Rennsteig im Thüringischen Schiefergebirge,  
Mai 1992  
Bundesbildstelle Bonn, Bild-Nr.: 94 702/4, Fotografin: Faßbender



Soziale Grundrechte in der EU:  
»Bonner Werkstätten – Lebenshilfe Bonn Gemeinnützige GmbH« – seit der  
Eröffnung 1975 arbeiten dort 815 behinderte Mitarbeiter für Industrie,  
Handel und Handwerk  
Bundesbildstelle Bonn, Bild-Nr.: 108 739/14, Fotograf: Schambeck

tungsbereich, eine offene Frage, wo ein Verfassungsgeber im Grundrechtsbereich hätte innovativ tätig werden können. Grundrechtsforderungen, etwa von der Frauenbewegung im Bereich der Frauenförderung eingeforderte Regelungen, richten sich regelmäßig eher an den einfachen Gesetzgeber, der zur Umsetzung der Verfassungsrechte aufgefordert wird. Zur Grundrechtsentwicklung in Deutschland nach der Wiedervereinigung gehört demgegenüber die Feststellung, daß der verfassungsändernde Gesetzgeber auf Bundesebene im Bereich der Grundrechte restriktiv tätig wurde und Schranken neu bestimmt, das heißt Grundrechtsschutzbereiche verkürzt und staatliche Eingriffsmöglichkeiten erweitert hat; zu nennen sind hier das Asylrecht und die Unverletzlichkeit der Wohnung (»Lauschangriff«).

### Europäische Grundrechte

Die Grundrechtsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland kann nicht vollständig erfaßt werden, nimmt man nicht den europäischen Grundrechtsschutz mit in den Blick. Deutschland als Mitgliedstaat des Europarates wie der Europäischen Union hat an dessen Entwicklungen und Wirkungen Anteil. Das histo-

risch ältere der gegenwärtig bestehenden Systeme europäischen Grundrechtsschutzes ist das des Europarates. Am 5. Mai 1949 gegründet, hatte er sich unter anderem den Schutz und die Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zur Aufgabe gemacht. Entsprechend wurde am 4. November 1950 die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, kurz: Europäische Menschenrechtskonvention, unterzeichnet. Mit ihr sichern die Unterzeichnerstaaten als Vertragsparteien allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen die in den Artikeln 2-18 bestimmten Rechte und Freiheiten zu. In Deutschland gilt die Konvention seit dem 3. September 1953. Zeitlich nachfolgend, in seiner Wirkkraft aber bislang bedeutender, ist der Grundrechtsschutz im Rahmen der Europäischen Union. Sie ist eine durch völkerrechtliche Verträge begründete gemeinschaftliche Organisation der Mitgliedstaaten, ausgestattet – etwa im Rahmen der zur Union gehörenden Europäischen Gemeinschaft – mit eigener Hoheitsgewalt gegenüber dem einzelnen. Die Union ist nicht verfaßt wie ein Nationalstaat, und ihre Rechtsordnung kennt keine Verfassung in dem Sinne, wie Nationalstaaten sie kennen. Die Verträge enthalten auch keinen Grundrechtskatalog, auf dessen Grundlage die von der europäischen Hoheitsgewalt Betroffenen Rechte gegen diese geltend machen könnten. Vielmehr hat der Europäische Gerichtshof



Einheitliches Arbeitsrecht in der EU:  
Streik der IG Metall in Eisenhüttenstadt/Oder  
Bundesbildstelle Bonn, Bild-Nr.: 98 551/11, Fotograf: Schambeck



Grundrechts-Charta für die EU – noch eine Vision:  
Luftballon mit EU-Sternenkrans – herausgegeben anlässlich des Europatages  
der EU am 9. Mai 1997  
Inv.-Nr.: AK 97/111

richterrechtlich einen Grundrechtsschutz entwickelt. Daneben kennt das europäische Gemeinschaftsrecht die Grundfreiheiten. Sie stellen nicht Rechtspositionen des einzelnen gegenüber der europäischen Hoheitsgewalt dar, sondern sind gegen die Mitgliedstaaten gerichtete, überwiegend wirtschaftsrechtliche Befugnisse des einzelnen, im Bereich der Europäischen Union grenzüberschreitend diskriminierungsfrei wirtschaftlich tätig zu werden (Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit etc.).

Die Entwicklung des europäischen Grundrechtsschutzes zeigt eine deutliche Tendenz: Ausbau der Reichweite des Individualrechtsschutzes und Stärkung seiner gerichtlichen Durchsetzbarkeit. Hinsichtlich der Menschenrechtskonvention ist insbesondere auf die seit dem 1. November 1998 geltende Rechtslage hinzuweisen. Diese hat mit der Einrichtung eines ständigen Gerichtshofs eine Stärkung der Durchsetzbarkeit der Konventionsrechte bewirkt. Hinsichtlich des Grundrechtsschutzes im Rahmen der Europäischen Union ist insoweit auf die Rechtsprechungsentwicklung des Europäischen Gerichtshofs Bezug zu nehmen. Er hat fortlaufend zahlreiche Freiheits- und Gleichheitsrechte herausgearbeitet.

Die beiden Systeme europäischen Grundrechtsschutzes stehen nicht beziehungslos nebeneinander. Denn Quelle für die

Grundrechtsrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind unter anderem die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet sind. Überschneidungen folgen auch daraus, daß die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zugleich Vertragsparteien der Konvention sind. Nicht zuletzt ist es eine vieldiskutierte politische Frage, ob die Europäische Union als Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten sollte.

Der europäische Grundrechtsschutz ist trotz seiner Entwicklung nicht in einem Zustand, der einen wunschlos glücklich machen würde. Der Schutz durch die Menschenrechtskonvention bedarf des Nachweises effektiver Durchsetzbarkeit im konkreten Rechtsstreit des einzelnen gegen die öffentliche Gewalt. Mit Blick auf den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union ist die geringe Reichweite der Nachprüfung grundrechtsrelevanter Akte durch den Europäischen Gerichtshof nicht fern jeder Kritik. Zudem wird für die Union seit langem eine Verfassung, zumindest aber eine Grundrechts-Charta gefordert. Die Europäische Union, rechtlich zum Durchgriff auf die Rechtssphäre des einzelnen befähigt, soll – wie traditionell der westliche Staat – mittels eines verbindlichen, nachlesbaren Grundrechtskatalogs in ihren Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz des einzelnen beschränkt werden.